

# § 2 AlkomVO Organe der Straßenaufsicht

AlkomVO - Alkomatverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.05.2018

1. (1)Die Untersuchung der Atemluft darf bei Verdacht auf Beeinträchtigung durch Alkohol gemäß 5 Abs. 2 StVO 1960 von
  1. 1.Organen des amtsärztlichen Dienstes und besonders geschulten Organen der Bundespolizei;
  2. 2.sonstigen ermächtigten und besonders geschulten Organen der Straßenaufsicht,vorgenommen werden.
2. (2)Der Inhalt der Ermächtigung ist in einer dem Organ zu übergebenden Urkunde anzuführen. Die Organe gemäß Abs. 1 Z 2 sind verpflichtet, diese Urkunde auf Verlangen jener Person, deren Atemluft untersucht werden soll, bei der Amtshandlung vorzuweisen.

In Kraft seit 12.05.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)